

Angelehnt an die Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 26. Juni 2020 einschließlich der ab dem 19. August 2020 geltenden Änderungen unter besonderer Berücksichtigung von §5 (Veranstaltungen), §12 (Bildungseinrichtungen und -angebote) und §16 (Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe).

Inhalt

1. Persönliche Hygiene und das Tragen von Mund-Nasen-Schutz
2. Personen mit höherem Risiko für schweren COVID-19-Krankheitsverlauf
3. Raumhygiene: Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Besprechungsräume und Flure; Durchführung von Gruppenangeboten
4. Hygiene in den Räumen und im Sanitärbereich
5. Wegeführung
6. Fremdnutzungen der Räume

Vorbemerkungen

Für die schrittweise Wiederaufnahme der kreativen Bildungsarbeit des musiculums ist folgendes Hygiene- und Abstandskonzept erstellt. Dieses wird, unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Landesverordnung sowie der Erfahrungen bezüglich der Praktikabilität einzelner Punkte im direkten Kontakt mit den Nutzer*innen fortwährend modifiziert.

Der Geschäftsführung, allen Beschäftigten des musiculums und den Mieter*innen obliegt es dafür zu sorgen, dass die Besucher*innen die Hygienehinweise mit der gebotenen Sorgfalt ernstnehmen und umsetzen. Der Hygieneplan wird allen Besucher*innen zugänglich gemacht und im Haus ausgehängt. Die hierin aufgeführten Hygieneregeln werden mit allen Kindern und Jugendlichen besprochen. Der Hygieneplan ist als Teil der Hausordnung zu betrachten.

Bei Eigenveranstaltungen des musiculums werden Teilnehmerlisten geführt, damit nachvollziehbar ist, wer sich im musiculum aufgehalten hat. Diese Listen sollen jeweils nach 4 Wochen vernichtet werden.

1. Persönliche Hygiene und das Tragen von Mund-Nasen-Schutz

Das neuartige Coronavirus ist von Menschen zu Menschen übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion (etwa beim Sprechen, Husten und Niesen). Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich. Eine Übertragung über kontaminierte Oberflächen (Schmierinfektion) gilt nach derzeitiger Fachexpertise als unwahrscheinlich, ist aber nicht vollständig auszuschließen.

Wichtigste allgemeine Maßnahmen:

- Abstand halten (mindestens 1,50 m)
- Kein Betreten des musiculums und dessen bei Symptomen einer Atemwegserkrankung
- Beobachtung des Gesundheitszustandes der Besucher*innen sowie des Personals, um rechtzeitig Krankheitssymptome zu bemerken
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln
- Basishygiene einschließlich der Händehygiene

Die wichtigsten Hygienemaßnahmen:

- Hände regelmäßig und gründlich mit Seife waschen (siehe auch www.infektionsschutz.de/haendewaschen/), insbesondere nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; vor und nach dem Essen; nach dem Toilettengang. Eine anschließende Desinfektion wird empfohlen.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegdrehen.
- Alle Besucher*innen des musiculums müssen einen Mund-Nasen-Schutz mitbringen, der im Treppenhaus, auf den Gängen und im Toilettbereich zu tragen ist. Sollte aus pädagogischen Gründen der geforderte Abstand nicht eingehalten werden können, muss auch in den Gruppenräumen ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.
- Eigenes Desinfektionsmittel sollte mitgebracht werden. In den Sanitärräumen stehen lediglich Seife und Papierhandtücher für das Waschen der Hände zur Verfügung.

2. Personen mit höherem Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf

Mitarbeiter*innen, die besonderen Risikogruppen angehören (siehe auch:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html), können nur auf eigenen Wunsch und nach Abwägung des eigenen Gesundheitszustandes zu einer pädagogischen Begleitung von Gruppenangeboten in Einrichtungen herangezogen werden.

Besucher*innen, die aufgrund spezifischer Vorerkrankungen besonders stark durch eine Covid-19-Infektion gefährdet sind (z.B. bei Vorerkrankungen der Lunge, Mukoviszidose, immundepressive Therapien, Krebs, Organspenden etc.), dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen (Eltern, Geschwisterkinder) mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf leben.

3. Raumhygiene: Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Besprechungsräume und Flure; Durchführung von Gruppenangeboten

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion wird bei allen Angeboten im Haus ein Abstand von mindestens 1,50 m eingehalten werden. Daher werden Tische in Räumen entsprechend weit auseinandergestellt und damit deutlich weniger Menschen an den Angeboten teilnehmen können als im Normalbetrieb.

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens stündlich, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen

Gruppenangebote sind nur bei Einhaltung der Abstandsregelungen möglich, es sei denn

- alle Teilnehmer*innen tragen eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2 Absatz 5 oder ergreifen vergleichbar wirksame Schutzmaßnahmen oder

- es handelt sich um eine Gruppe mit fester Zusammensetzung (Kohorte). Dann gilt das Kohortenprinzip: Innerhalb einer ... Kohorte wird die Verpflichtung zum Abstandsgebot unter den Schüler*innen aufgehoben. Durch die Definition von Gruppen in fester Zusammensetzung (Kohorten) lassen sich im Infektionsfall die Kontakte und Infektionswege wirksam nachverfolgen und die Ausbreitung einer möglichen Infektion bleibt auf die Kohorte beschränkt. ... Kohorten sind möglichst klein zu halten, dennoch kann die Kohorte ... mehrere Lerngruppen, ggf. sogar Jahrgänge umfassen (siehe Handreichung für Schulen - Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen im Rahmen des Schulbetriebs unter dem Aspekt des Schutzes vor Ansteckung durch das SARS-CoV-2 (23. Juni 2020).

4. Hygiene in den Räumen und im Sanitärbereich

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

Routinemäßige Flächendesinfektion wird auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung aktuell ausreichend.

In allen Sanitärräumen stehen Flüssigseifenspender, Einmalhandtücher und Toilettenpapier bereit und werden regelmäßig aufgefüllt. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorhanden. Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden regelmäßig gereinigt.

5. Wegeführung

Im Treppenhaus ist der Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten und ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Gruppen betreten das Gebäude durch den linken (Haupt)Eingang und verlassen es durch den rechten (Neben)Eingang. Befinden sich 3 Gruppen im Haus, kann der Eingang zum Vorgarten genutzt werden.

6. Fremdnutzungen der Räume

Außerhalb unserer Öffnungszeiten können unsere Räume gemietet werden. Die Verantwortung hinsichtlich der Einhaltung der allgemeinen Hygiene- und Abstandsvorschriften obliegt den jeweiligen Nutzer*innen. Teilnehmerlisten mit Kontaktdaten sind bei diesen Veranstaltungen zwingend zu führen. Hierbei sind insbesondere §5 und §6 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

Kiel, 20.08.2020

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/200810_LF_Corona-Bekaempfungsverordnung.html